

Niederschrift
über die 40. Sitzung des Stadtrates Unkel der Wahlperiode 2019 – 2024
am 26.09.2023

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1.065 bis 1.082
mit den **Beschlüssen 508/19-24 bis 520/19-24**

Tagungsort: Ratssaal der Stadt Unkel
Unkel, Linzer Straße 2
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14.09.2023 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:	Hausen, Gerhard
Stadtrat Unkel	Conrad, Ludwig Efferoth, Christian Haller, Michael Haller, Susanne Küpper, Günter Laschefski, Christiane Mönch, Manfred Müller, Heinz-Peter Mußhoff, Alfons Naaß, Volker Plöger, Wolfgang Schmitz, Daniel Schober, Georg Stolte-Herdler, Claudia von Wülfig, Knut Winkelbach, Andrea Winkelbach, Markus Zeise, Holger

Abwesend: entschuldigt:	Euskirchen, Wilfried Schuster, Dirk Thomalla, Volker Prof. Dr. von Keitz, Wolfgang
------------------------------------	---

Weiter waren anwesend:	Harperath, Jörg (Verbandsgemeindeverwaltung) Schmidt-Briel, Volker (Verbandsgemeindeverwaltung) Flachs, Rudolf (Verbandsgemeindeverwaltung, bis TOP 2)
------------------------	--

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Stadterneuerungsprogramm "Lebendige Zentren", hier:
 - Förderantrag für das Programmjahr 2024
 - Erforderliche Planungsleistungen (Vorlagen-Nr.: 1601/19-24)

nichtöffentliche Sitzung:

- 3 Bebauungsplan Unkel-Süd, Änderung 13.2
Städtebaulicher Vertrag (Vorlagen-Nr.: 1585/19-24)

öffentliche Sitzung:

- 4 Bauleitplanung der Stadt Unkel
Bebauungsplan "Unkel-Süd, Änderung 13.2, Erweiterung Mischgebiet"
 - Würdigung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB (Vorlagen-Nr.: 1588/19-24)
- 5 Bauleitplanung der Stadt Unkel
Bebauungsplan "Unkel-Süd, Änderung 13.1, Bereich Lidl "
 - Würdigung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB (Vorlagen-Nr.: 1590/19-24)
- 6 Straßenbeleuchtungskonzept 2023/2024
Umstellung von Leuchten im Stadtgebiet auf LED-Technik (Vorlagen-Nr.: 1547/19-24)
- 7 Elektromobilität in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Unkel
Grundsätzliches Vorgehen (Vorlagen-Nr.: 1576/19-24)
- 8 2. Sitzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1582/19-24)
- 9 2. Sitzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1583/19-24)
- 10 Vergaben
- 11 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
- 11.1 Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1600/19-24)
- 11.2 Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1609/19-24)
- 12 Mitteilung über erfolgte Vergaben
- 13 Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung:

- 14 Grundstücksangelegenheiten
- 14.1 Grundstücksangelegenheiten
 - Grunderwerb- (Vorlagen-Nr.: 1572/19-24)
- 14.2 Grundstücksangelegenheiten
 - Josef-Vaassen-Straße- (Vorlagen-Nr.: 1611/19-24)
- 15 Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung:

16 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Hausen eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2 Stadterneuerungsprogramm "Lebendige Zentren", hier:

- Förderantrag für das Programmjahr 2024
- Erforderliche Planungsleistungen

Herr Rudolf Flachs (Mitarbeiter Fachbereich 2 der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel) und Herr Volker Schmidt-Briel (Leiter Fachbereich 6 der Verbandsgemeindeverwaltung) erläutern die Sitzungsvorlage und beantworten im Anschluss Fragen der Ratsmitglieder.

Die Stadt Unkel wurde 2016 in das Stadterneuerungsprogramm (seinerzeit noch „Historische Stadtbereiche“) aufgenommen. Die beiden letzten Förderanträge können für die Programmjahre 2024 und 2025 gestellt werden. In der **Anlage** sind alle Einzelmaßnahmen aufgeführt, für die nach dem bisherigen Stand der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) zum ISEK noch keine bzw. nicht alle vorgesehenen Ausgaben bewilligt wurden. Die KoFi bildet den für die Förderung abgesteckten Gesamtrahmen, der nicht überschritten werden darf. Grundsätzlich können (Rest-) Mittel von Einzelmaßnahmen auf andere Einzelmaßnahmen innerhalb der KoFi umgeschichtet werden, sofern dieser Gesamtrahmen eingehalten wird.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

Altes Rathaus, Linzer Str. 2 (Erneuerung Heizung, Fassadenabdichtung, Dachgeschoss-Ausbau):

Für diese Einzelmaßnahme wurden bereits 86.000 € an förderfähigen Ausgaben bewilligt. Die Erneuerung der abgängigen Heizung wurde 2019 in Absprache mit der ADD vorgezogen. Im städtischen Haushalt 2023 wurden 103.000 € für die Gebäudeunterhaltung veranschlagt, die u. a. für die Fassadensanierung vorgesehen sind. Inzwischen liegt ein Vorentwurf mit Kostenschätzung für die Fassadensanierung und den Dachgeschossausbau vor. Dafür fallen zusammen voraussichtlich rd. 287.000 € an. Mit der bereits durchgeführten Heizungserneuerung (rd. 16.000 €) ergeben sich damit Gesamtkosten in Höhe von rd. 303.000 €, d. h. in der KoFi fehlen zu bewilligende Ausgaben von rd. 217.000 €, die noch zu beantragen wären. Eine Gesamtförderung wurde von der ADD nur dann in Aussicht gestellt, wenn die v. g. drei Gewerke komplett durchgeführt werden. Da die erforderliche Aufstockung erst mit dem Förderantrag für das Programmjahr 2024 erfolgen kann, hat die Verwaltung bei der ADD die Zustimmung zu einem förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt, um die Fassadensanierung noch dieses Jahr vor der Winterperiode durchführen zu können. Aufgrund des Raumbedarfs, des Fortschritts in der Bearbeitung und der

förderrechtlichen Rahmenbedingungen (nur in Gänze förderfähig) geht die Verwaltung – sofern in dieser Sitzung keine anderweitige Entscheidung getroffen wird – davon aus, dass die Sanierung des Rathauses im bisher geplanten Umfang umgesetzt werden soll.

Umgestaltung der Rheinpromenade:

Nachdem der Stadtrat von dem ursprünglich vorgesehenen Planungswettbewerb Abstand genommen hat, wurden die Leistungen für dessen Vorbereitung durch das Büro Kurz Architekten, Mainz mit 14.575,48 € endabgerechnet. Diese Kosten sind nach Abbruch des Planungswettbewerbs nicht mehr förderfähig. Bis dahin war vorgesehen, den Großteil der aus der Gesamtmaßnahme verbleibenden Ausgaben/Fördermittel im Rahmen der KoFi auf die Umgestaltung der Rheinpromenade umzuschichten, um den bisherigen Ausgabeansatz in der KoFi von knapp 1,3 Mio. € aufzustocken. Mit dem Stadtvorstand wurde Anfang Mai als Konsequenz aus der Beschlusslage (Verzicht auf Planungswettbewerb) besprochen, dass nur noch ein „reduzierter“ Ausbau der Rheinpromenade mit baulicher Umsetzung in 2025 erfolgen soll, der sich in Grundzügen an dem bereits im ISEK beschriebenen Verbesserungspotenzial orientiert (Gestalterische Aufwertung und Herstellung von Barrierefreiheit, befestigter und optisch ansprechender Bodenbelag, Bepflanzung optimieren, einheitliche und durchgehende Beleuchtung, Möblierung erneuern, Elektroanschlüsse für Veranstaltungen, Konfliktpotential zwischen Radfahrern und Fußgängern minimieren). Der Stadtrat hat im Haushalt 2024 zunächst 100.000 € für Planungskosten veranschlagt. Die tatsächlichen Planungskosten und die Ausschreibung hängen davon ab, welche konkreten Anforderungen an die noch auszuschreibende Planung der Stadtrat vorgibt. **Mit dieser Vorgabe kann nicht bis nach der Konstitution des neuen Stadtrats nach der Kommunalwahl 2024 gewartet werden, da die Planungsleistungen aus Sicht der Verwaltung spätestens im 1. Quartal 2024 ausgeschrieben werden müssen, um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf im Hinblick auf das auslaufende Förderprogramm und den letzten Förderantrag 2025 zu gewährleisten, in dem die Baukosten auf Basis einer konkreten Ausbauplanung benannt sein müssen.** Der Mittelbedarf für diesen letzten Förderantrag wird von der ADD bereits Ende 2024 abgefragt. Bei dem erforderlichen Zeitrahmen für den Planungsprozess ist u. a. mit zu bedenken, dass der Stadt ausreichend Zeit bleiben sollte, um ggf. über verschiedene Lösungsvorschläge diskutieren (Bürgerbeteiligung?) und Klarheit erlangen zu können. Die Verwaltung schlägt daher vor, bis Ende dieses Jahres – am besten mittels gemeinsamer Ortsbegehung – mit dem amtierenden Stadtrat zu einer möglichst konkreten Absprache zu gelangen, welche Anforderungen an die noch auszuschreibenden Planungsleistungen zu stellen sind und ob eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden soll. Über die Details der Planung könnte dann der neue Stadtrat im Sommer 2024 auf Basis eines Vorentwurfs entscheiden.

Sanierung des Gefängnisturms:

Die Sanierung dieses Einzeldenkmals, das das südliche Ende der Rheinpromenade markiert, war in der KoFi bisher ebenfalls nur mit einem „Merkposten“ von 30.000 € enthalten. Nach aktueller Kostenschätzung würden für diese Maßnahme jedoch einschl. Ingenieurleistungen, Statik und Gutachterkosten ca. 350.000 € anfallen. Der Schwerpunkt – auch kostenmäßig – läge bei der Erneuerung der Naturschiefer-Dacheindeckung und dem Neuverfugen und Bearbeiten des Mauerwerks und der Außentreppe. Weiterhin sind untergeordnet die Erneuerung der Elektrik sowie kleinere Anstricharbeiten berücksichtigt. Bisher wurden dafür noch keine Fördermittel beantragt.

Umgestaltung Parkplatz Ecke Kamener / Frankfurter Straße:

Nach einer aktualisierten überschlägigen Kostenschätzung würde die Befestigung des Parkplatzes einschl. Entwässerung, Beleuchtung und Ingenieurleistungen ca. 400.000 € kosten.

In der KoFi waren dafür bisher lediglich 130.000 € als „Merkposten“ veranschlagt. Der Maßnahme wurde bisher keine Priorität eingeräumt. Dementsprechend wurden dafür auch noch keine Fördermittel beantragt.

Erneuerung/Ergänzung Stadtmobiliar:

Dafür waren bisher in der KoFi 50.000 € ohne nähere Konkretisierung veranschlagt. Diese Maßnahme wäre laut ADD auch nur dann förderfähig, wenn sie in ein (bisher nicht vorhandenes und wiederum kostenträchtiges) gesamtstädtisches Möblierungskonzept eingebunden wäre. Hier besteht – je nach Priorität der Stadt - alternativ die Möglichkeit, diesen Betrag für eine andere Einzelmaßnahme einzusetzen. Bisher wurden dafür noch keine Fördermittel beantragt.

Fazit:

Für die in der Anlage aufgeführten Einzelmaßnahmen besteht aus heutiger Sicht noch ein Spielraum an förderfähigen Ausgaben innerhalb der KoFi von insgesamt rd. 1,15 Mio. €. Damit könnten vor dem oben beschriebenen Hintergrund noch die Sanierungs- und Umbaumaßnahme des städtischen Rathauses und die „abgespeckte“ Umgestaltung der Rheinpromenade umgesetzt werden. Sollte der Stadtrat sich dafür entscheiden, würden die Sanierung des Gefängnisturms, die Umgestaltung des Parkplatzes Ecke Kamener Straße und die Erneuerung des Stadtmobiliars voraussichtlich nicht mehr im Rahmen des laufenden Förderprogramms umgesetzt werden können. Nach Rücksprache mit der ADD kann der mit Inkrafttreten des ISEK festgelegte finanzielle Förderrahmen auch nicht mehr nachträglich erweitert werden. Sollte der Stadtrat sich für einen Maßnahmenmix entscheiden, der die verbleibenden Restmittel übersteigt, ist gleichzeitig ein Beschluss erforderlich, welche Komponente bei welcher Maßnahme dann nicht mehr weiterverfolgt wird. Da die ADD Koblenz bereits gegen Ende dieses Jahrs den voraussichtlichen Mittelbedarf für das Programmjahr 2024 abfragt und der verbleibende Spielraum innerhalb der KoFi nicht mehr für alle ursprünglich angedachten Einzelmaßnahmen ausreicht, **braucht es nun zeitnah / bis zur Jahreswende eine Entscheidung des Stadtrates, welche der aufgeführten Maßnahmen er noch im Rahmen des Förderprogramms umgesetzt haben möchte, und welchen Inhalt und Umfang diese jeweils haben sollen, damit notwendige Planungsleistungen spätestens im 1. Quartal 2024 ausgeschrieben werden können.**

Für die Gebäudeunterhaltung des städtischen Rathauses sind konsumtiv 103.000 € im Haushaltsjahr 2023 veranschlagt. Für die Planung zur Umgestaltung der Rheinpromenade wurden investiv zunächst 100.000 € im Haushaltsjahr 2024 veranschlagt. Die förderfähigen Maßnahmen werden zu 75 % aus dem Programm „Lebendige Zentren“ mit Bundes-/Landesmitteln bezuschusst. Je nachdem, welche Einzelmaßnahmen der Stadtrat priorisiert, müssen die erforderlichen Haushaltsmittel für Planung/Bauausführung entsprechend den zeitlichen Erfordernissen für die Umsetzung noch in einem Nachtragshaushalt bzw. im nächsten Doppelhaushalt veranschlagt werden.

Nach eingehender Diskussion beantragt das Ratsmitglied Volker Naaß, die Sitzung zu unterbrechen.

Beschluss-Nr.: 508/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die Sitzung für zehn Minuten zu unterbrechen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Stadtbürgermeister Hausen unterbricht die Sitzung von 19:50 Uhr – 20:00 Uhr.

Nach der Sitzungsunterbrechung besteht Einvernehmen, dass an einem Samstagmorgen eine Ortsbesichtigung der Rheinpromenade mit allen Ratsmitgliedern und Herrn Schmidt-Briel durchgeführt wird. Stadtbürgermeister Hausen wird dazu einladen.

Beschluss-Nr.: 509/19-24

Der Stadtrat beschließt unter Beachtung des Gesamtrahmens der KoFi zum ISEK folgende Prioritätenfolge für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen während der Restlaufzeit des Stadterneuerungsprogramms:

1. Altes Rathaus, Linzer Str. 2 (Erneuerung Heizung, Fassadenabdichtung, Dachgeschoss-Ausbau)
2. Umgestaltung der Rheinpromenade

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Planungsleistungen für die priorisierten noch förderfähigen Einzelmaßnahmen rechtzeitig auszuschreiben. Die erforderlichen Haushaltsmittel für Planung/Bauausführung dieser Einzelmaßnahmen sind entsprechend den zeitlichen Erfordernissen für die Umsetzung in einem Nachtragshaushalt bzw. im nächsten Doppelhaushalt zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen

8 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 3 Bebauungsplan Unkel-Süd, Änderung 13.2 Städtebaulicher Vertrag

Die Stadt Unkel hat auf Antrag der Grundstückseigentümer ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Unkel-Süd eingeleitet, um dort Baurecht für ein Ärztehaus und eine Wohnnutzung zu schaffen.

Wie bei investorengetriebenen Planungen zwischenzeitlich die Regel, soll auch hier ein städtebaulicher Rahmenvertrag abgeschlossen werden. Dieser trifft im Wesentlichen Vereinbarungen und Klarstellungen zum Planinhalt, zur Kostentragung (Freistellung der Stadt von Kosten), zu den beiderseitigen Aufgaben und den Planrechten für die Stadt.

Der anliegende Vertragsentwurf basiert auf einem anderen aktuell abgeschlossenen Vertrag und wurde mit den Grundstückseigentümern abgestimmt.

Beschluss-Nr.: 510/19-24

Der Stadtrat stimmt der Unterzeichnung des anliegenden städtebaulichen Vertrags zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Öffentliche Sitzung

TOP 4 Bauleitplanung der Stadt Unkel

Bebauungsplan "Unkel-Süd, Änderung 13.2, Erweiterung Mischgebiet"

- Würdigung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Unkel hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Unkel Süd, Änderung 13.2, Erweiterung Mischgebiet“ gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 28.04.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Der Beschluss der Planannahme für die Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erfolgte in der Ratssitzung am 18.04.2023.

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) in der Zeit vom 08.05.2023 – 12.06.2023 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.04.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.04.2023 beteiligt. Ihnen wurde bis zum 26.05.2023 die Gelegenheit gegeben Stellungnahmen und Anregungen abzugeben.

Am 18.07.2023 hat der Stadtrat die Stellungnahmen und Anregungen aus den zuvor genannten Beteiligungen gewürdigt.

Die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen ergebenden neuen Erkenntnisse machten eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich.

Der Stadtrat hat daher am 18.07.2023 die geänderten Planentwürfe für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbarkommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 & 3 BauGB freigegeben.

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans wurden nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB im Zeitraum von 07.08.2023 bis 21.08.2023 erneut öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 28.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.07.2023 beteiligt. Ihnen wurde bis zum 10.08.2023 die Gelegenheit gegeben Stellungnahmen und Anregungen abzugeben.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Daraufhin gingen Stellungnahmen und Anregungen gemäß vorgelegter Abwägung ein. Da sich aus Sicht der Verwaltung keine Erkenntnisse ergeben haben, die eine weitere grundlegende Änderung des Bebauungsplanentwurfes und damit eine erneute Offenlage erforderlich macht, wird vorgeschlagen, die in der Anlage beiliegenden Abwägungsbeschlüsse zu

fassen und anschließend den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Aufgrund des städtebaulichen Vertrages (siehe Tagesordnungspunkt 3) zur Kostenübernahme durch den Antragssteller entstehen der Stadt keine Kosten.

Beschluss-Nr.: 511/19-24

1. zu Würdigung /Abwägungsbeschluss:

Der Stadtrat Unkel fasst die in der Anlage formulierten Beschlussvorschläge zu fassen:

- siehe Anlage Abwägung erneute Offenlage -

2. Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Unkel beschließt den vorliegenden Bebauungsplan „Unkel Süd, Änderung 13.2, Erweiterung Mischgebiet“ mit der anliegenden Planzeichnung, den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Begründung, gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.V.m § 10 BauGB als Satzung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird um die weiteren Veranlassungen bis hin zur Rechtskraft gebeten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5 Bauleitplanung der Stadt Unkel

Bebauungsplan "Unkel-Süd, Änderung 13.1, Bereich Lidl "

- Würdigung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Unkel hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Unkel Süd, Änderung 13.1, Bereich Lidl“ gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 30.09.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Der Beschluss der Planannahme für die Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erfolgte in der Ratssitzung am 20.09.2022.

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) in der Zeit vom 10.10.2022 – 14.11.2022 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.09.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.09.2022 beteiligt. Ihnen

wurde bis zum 14.11.2022 die Gelegenheit gegeben Stellungnahmen und Anregungen abzugeben.

Am 18.07.2023 hat der Stadtrat die Stellungnahmen und Anregungen aus den zuvor genannten Beteiligungen gewürdigt.

Die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen ergebenden neuen Erkenntnisse machten eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich.

Der Stadtrat hat daher am 18.07.2023 die geänderten Planentwürfe für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbarkommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 & 3 BauGB freigegeben.

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans wurden nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB im Zeitraum von 14.08.2023 bis 28.08.2023 erneut öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 04.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2023 beteiligt. Ihnen wurde bis zum 28.08.2023 die Gelegenheit gegeben Stellungnahmen und Anregungen abzugeben.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Daraufhin gingen Stellungnahmen und Anregungen gemäß vorgelegter Abwägung ein. Da sich aus Sicht der Verwaltung keine Erkenntnisse ergeben haben, die eine weitere grundlegende Änderung des Bebauungsplanentwurfes und damit eine erneute Offenlage erforderlich macht, wird vorgeschlagen, die in den Anlagen beiliegenden Abwägungsbeschlüsse zu fassen und anschließend den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Aufgrund des städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme durch den Antragssteller entstehen der Stadt keine Kosten.

Beschluss-Nr.: 512/19-24

3. zu Würdigung /Abwägungsbeschluss:

Der Stadtrat Unkel beschließt die zu den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB), in den Anlagen formulierten Beschlussvorschläge zu fassen:

- siehe Anlagen
 - Abwägungstabelle Beteiligung v. 10.10.2022-14.11.2022
 - Abwägungstabelle Beteiligung v. 14.08.2023-28.08.2023 -

4. Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Unkel beschließt den vorliegenden Bebauungsplan „Unkel Süd, Änderung 13.1, Bereich Lidl“ mit der anliegenden Planzeichnung, den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Begründung, gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.V.m. § 10 BauGB als Satzung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird um die weiteren Veranlassungen bis hin zur Rechtskraft gebeten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6 Straßenbeleuchtungskonzept 2023/2024**Umstellung von Leuchten im Stadtgebiet auf LED-Technik**

Durch Umstellung von Straßenbeleuchtungsanlagen in 2021/2022 auf LED-Technik konnten 85 % der Energiekosten eingespart werden. Bei einer jährlichen Ersparnis von rd. 24.700 € (Strompreis bis 2022) bzw. rd. 39.700 € (Strompreis 2023) werden sich die Investitionen der Stadt Unkel mithilfe der gewährten Bundes- und Landesfördermittel bereits im Laufe dieses Jahres amortisiert haben. Auch für 2023/2024 wurde für die Stadt Unkel mit dem Ziel einer technischen, finanziellen und ökologischen Optimierung der Straßenbeleuchtung ein Beleuchtungskonzept erstellt, welches im Weiteren Grundlage für die entsprechende Antragstellung im Rahmen der Förderprogramme „Kommunalrichtlinie“ (Bund) und „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur“ (Land) bildet. Eine parallele Antragsstellung konnte bisher nicht erfolgen, da aktuell keine neuen Erstförderanträge im Förderprogramm „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur“, angenommen werden können. Voraussichtlich sollte dies aber im letzten Quartal wieder möglich sein. Die Beauftragung der Lieferung und De-/Montage der Leuchten nach Vorlage der Förderbescheide soll durch den Stadtbürgermeister im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel erfolgen.

Aktuell ist die Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technik in nachstehenden Straßen geplant (110 Leuchten):

Alfred-Bierwirth-Weg (Teilstück)
 Alter Kirchweg
 Am Hohen Weg (Teilstück)
 Auf dem Rheinbüchel (Teilstück)
 Auf dem Sand (Teilstück)
 Backesweg (Teilstück)
 Bergstraße (Teilstück)
 Birkenweg
 Bruchhausener Straße
 Buchenweg
 Erlenweg
 Fritz-Henkel-Straße (Teilstück)
 Heisterer Weg
 In der Persch
 Kapellenstraße
 Lindenweg
 Rabenhorststraße

Vorgesehen sind, wie in den letzten Jahren, autark leistungsreduzierbare LED-Zweckleuchten des Herstellers Trilux, Modell Lumega, mit warmweißem Licht (3000 Kelvin). In der Zeit von 22.00 und 5:30 Uhr soll eine Reduzierung des Lichtstroms („Dimmung“) um 50% erfolgen.

Für die Lieferung und De-/Montage der Leuchten(köpfe) werden Bundes- (40%) und Landesfördermittel (20%) beantragt.

Für den Leuchtentausch wurden beim Kostenträger 541102-5233800 Mittel von 84.600 € veranschlagt.

Beschluss-Nr.: 513/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt für die Umstellung weiterer Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet auf LED-Technik Bundes- und Landesfördermittel zu beantragen. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt nach Bewilligung der Fördermittel den Auftrag für die De-/Montage der Leuchten auf der Grundlage der aktuellen Angebotspreise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

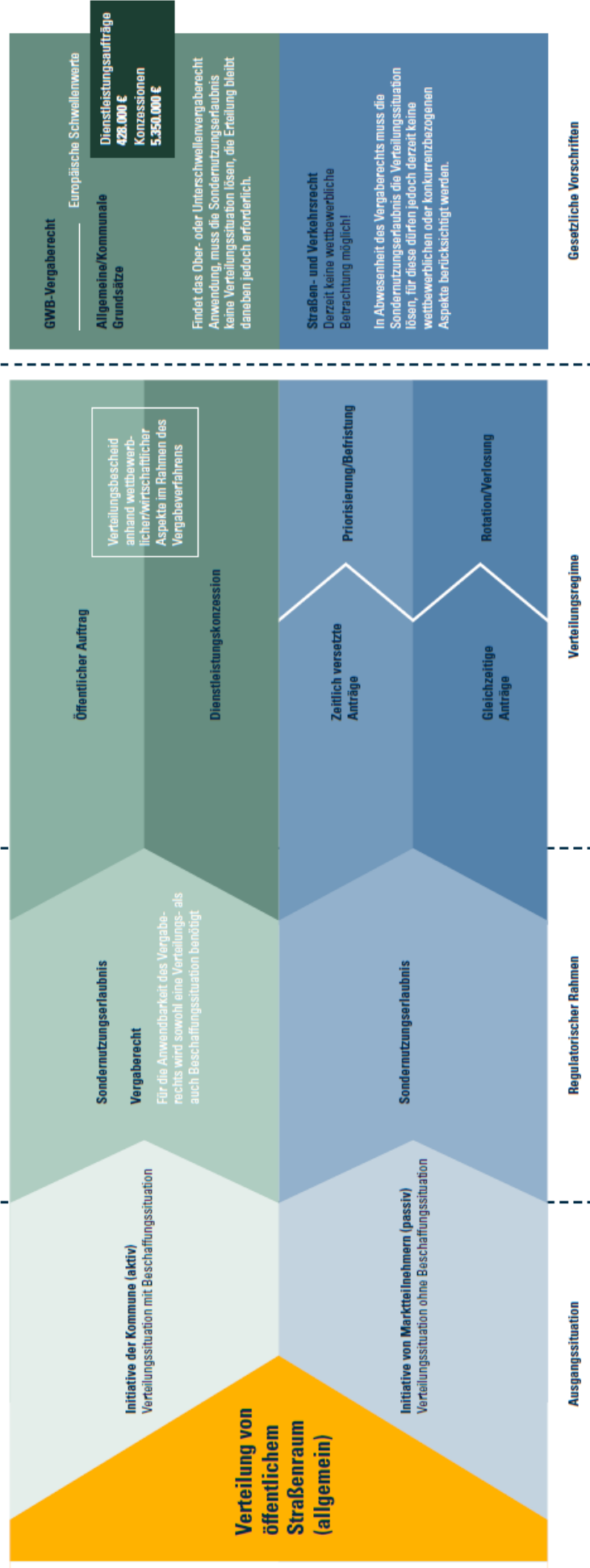
TOP 7 Elektromobilität in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Unkel Grundsätzliches Vorgehen

Die Bundesregierung hat ambitionierte Ziele für den Ausbau der Elektromobilität formuliert und rechtliche Vorgaben gemacht, die sich an verschiedene Adressaten richten. In diesem Zusammenhang kommt insbesondere den Kommunen eine wichtige Rolle zu, die sie vor verschiedene Herausforderungen stellen. Da die Kommunen über viel Eigentum verfügen – sowohl als Eigentümer und Baulastträger von Verkehrsflächen als auch von Baugrundstücken – haben sie gleichzeitig auch Möglichkeiten der Gestaltung.

Die Anfrage eines Anbieters von Ladeinfrastruktur zu einem dort konkret benannten Standort in der Ortsgemeinde Rheinbreitbach gibt nun Anlass, sich in allen Kommunen grundsätzlich mit dieser Thematik auseinander zu setzen.

Um in der Fläche ein ausreichend dichtes Netz an Lademöglichkeiten zu erhalten gibt es für die Verteilung der Infrastruktur im öffentlichen Straßenraum 2 grundsätzliche Herangehensweisen (s.a. nachfolgende Abbildung, aus der Broschüre der NOW GmbH GmbH www.nationale-leitstelle.de/einfach-laden-in-der-kommune).

Entweder die Kommune wird aktiv (Vergaberecht kommt zur Anwendung) oder die Kommune verhält sich vergaberechtlich passiv und die Marktteilnehmer kommen auf die Kommune zu. (Eigenbetrieb und Errichtung ist für eine Kommune in der hiesigen Größe zu aufwändig und komplex, Inhousevergaben an Eigenbetriebe sind wettbewerbsrechtlich kritisch, aufgrund einer entsprechenden Einordnung seitens der Monopolkommission ist derzeit eine Untersuchung des Bundeskartellamtes im Gange).



Hier kam nun ein Marktteilnehmer auf eine Ortsgemeinde zu, die für alle Kommunen Anlass gibt, sich mit einer zielführenden Herangehensweise auseinander zu setzen.

Um das o.g. „Passiv-Modell“ weiter zu verfolgen wird vorgeschlagen, dass die Räte jeweils zunächst eine Entscheidung dazu fällen, in welchen Bereichen der öffentlichen Verkehrsflächen ihrer Gemeinden sie sich grundsätzlich die Errichtung von Ladesäulen wünschen.

Auf dieser Basis erfolgt verwaltungsseitig eine Prüfung der tiefbautechnischen Rahmenbedingungen (verkehrliche Andienung, Leistungsfähigkeit der vorhandenen Strominfrastruktur, Aufbrucherfordernisse, ...).

Weiterhin werden die Sondernutzungssatzungen für diese Nutzungsart zu ändern sein.

Die am Ende als umsetzbar befundenen Standorte können auf www.flaechentool.de mit entsprechenden Flächensteckbriefen und zugehörigen Informationen eingestellt werden. Auf dieser Seite der nowGmbH können sich Ladeinfrastrukturanbieter für die sie interessierenden Standorte bewerben.

Hinweis:

Neben der hier behandelten Thematik von Ladeinfrastruktur im Straßenraum sind die Gemeinden als Gebäudeeigentümer ebenfalls gefragt, sich mit der Thematik auseinander zu setzen. Das „Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität“ (kurz: GEIG) verpflichtet Gebäudeeigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden, bei Neubauten, Renovierungen und später auch im Bestand, Ladeinfrastruktur und Ladepunkte unter den dort genannten Voraussetzungen vorzusehen.

Auch hier muss dann im Weiteren nach einer Lösung geschaut werden, wie – möglichst einheitlich über alle 4 Kommunen – die notwendige Ausstattung erreicht und betrieben werden kann. Ggf. lassen sich hier auch Ladeinfrastrukturen bündeln.

Beschluss-Nr.: 514/19-24

Der Stadtrat stimmt der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu.

Er benennt der Verwaltung bis 01.12.2023 die seinerseits gewünschten Standorte für Ladepunkte im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Diese sollen im Nachfolgenden seitens der Verwaltung auf deren technische Umsetzbarkeit geprüft werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel

Aufgrund eines neu geschaffenen pflegefreien Grabfeldes ist die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel notwendig.

Beschluss-Nr.: 515/19-24

Stadtrat der Stadt Unkel beschließt die 2. Änderung der Friedhofssatzung in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel

Aufgrund eines neu geschaffenen pflegefreien Grabfeldes ist die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel notwendig.

Beschluss-Nr.: 516/19-24

Der Stadtrat der Stadt Unkel beschließt die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10 Vergaben

Es liegen keine Vergaben vor.

TOP 11.1 Planungen und Bauvorhaben Dritter

Antrag (Wasserrecht):	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Unkel
Flur:	2
Flurstück:	1333/0005
Lage des Baugrundstückes:	Fritz-Henkel-Straße 10g
Bauvorhaben:	Errichtung von Fahrradboxen

Beschluss-Nr.: 517/19-24

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird -soweit erforderlich- erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11.2 Planungen und Bauvorhaben Dritter

Bauantrag:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Heister
Flur:	6
Flurstück:	0062/0005
Lage des Baugrundstückes:	Am Hohen Weg 26a
Bauvorhaben:	Anbau Backvorbereitung & Erweiterung Verkaufsfläche, Lebensmitteldiscountmarkt, Verkaufsstätte

Beschluss-Nr.: 518/19-24

Das Einvernehmen wird -soweit erforderlich- erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12 Mitteilung über erfolgte Vergaben

Es wurden keine mitteilungsbedürftigen Vergaben getätigt.

TOP 13 Mitteilungen und Anfragen

Stadtbürgermeister Hausen teilt mit, dass in der nächsten Ausschusssitzung ein Konzept einer Beplanung des ehemaligen Tennisplatzes/Bolzplatzes mit dem Schwerpunkt geförderter Wohnraum vorgestellt werde.

Die jährliche städtische Ausstellung „Unkel Kreativ“ finde am Samstag, dem 07. Oktober ab 11:00 Uhr statt. Eine Woche würden Künstler/innen ihre Werke ausstellen. Es sei die 30. Ausstellung.

Am 25.09.2023 haben die Bauarbeiten zur Wiederherstellung des Hybridrasenplatzes im BHAG-Sportpark begonnen. Nach Auskunft des ausführenden Unternehmers würden die Bauarbeiten zunächst ca. sieben bis acht Wochen andauern. In der weiteren Folge seien Ruhephasen und Pflegearbeiten notwendig. In dieser Zeit könne das Spielfeld nicht bespielt werden. Laut ausführender Firma können die Vereine das Spielfeld etwa ab Mai 2024 nutzen.

Bei den Arbeiten wurden zwei Bereiche der Hybridmatten beschädigt. Am 27.09.2023 finde ein Ortstermin statt, um die Schäden zu begutachten.

Stadtbürgermeister Hausen verweist auf die Anfrage des Ratsmitgliedes Christiane Laschewski warum es für stellvertretende Hauptausschussmitglieder nicht möglich sei, auf die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem „more!rubin“ zuzugreifen. Er habe diese Anfrage an Frau Schraaf (Verbandsgemeindeverwaltung) weitergeleitet. Diese habe dazu mitgeteilt, dass es für stellvertretende Ausschussmitglieder nicht möglich sei, unter „Meine Sitzungen/Meine Mappe“ auf die Unterlagen zuzugreifen. Alle Ratsmitglieder würden aber die Unterlagen und der entsprechende Link zu den Unterlagen per E-Mail übersandt. Zudem bestehe die Möglichkeit über den Kalender des Ratsinformationssystems auf die Unterlagen zuzugreifen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Nichtöffentliche Sitzung

Öffentliche Sitzung

TOP Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse 16

Stadtbürgermeister Hausen teilt mit, dass der Stadtrat in der nichtöffentlichen Sitzung den Erwerb von drei kleinen Grundstücken (Bürgersteige) zu einem Kaufpreis von insgesamt 1.372,50 € beschlossen habe. Zudem habe der Stadtrat einen Gestattungsvertrag beschlossen.

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfrage vorliegen, schließt Stadtbürgermeister Hausen die Sitzung um 20:40 Uhr.

Gerard Hausen
Stadtbürgermeister

Jörg Harperath
Schriftführer